

Nr. 1004.-

N i e d e r s c h r i f t .

sitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

sitzer:

L u t t e r -Berlin,

E n g e l - Berlin,

F e c h t - Berlin,

S t a n g e - Hamburg

Zur Verhandlung über den Antrag der Preussischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Gehetzte Frauen (Lebende Ware) ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde Ministerial
rat Dr. B a n d m a n n ,

2. für Die Firma Richard Oswald Produktion ihr Jnhaber
Richard Oswald.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen „Gehetzte
Frauen“ von der Filmprüfstelle Berlin zweimal zur öffentlichen
Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden
ist und zwar unter dem 28. Juli 1927 mit Prüfnummer 16202 als
Siebenakter mit 2437 m und am 6. September 1927 mit Nummer 16524
als Sechsenakter mit 2017 m Gesamtlänge. Er stellte ^{ferner} fest, dass
der vorliegende Bildstreifen zwar ein Siebenakter ist, im übrige
gen aber mit der unter dem 2. August 1927 erteilten Zulassungs-
karte der Filmprüfstelle Berlin sowohl im VI wie im VII Akt
nicht übereinstimmt. Auch bei der Nachmessung des Bildstreifens
haben sich erhebliche Längenunterschiede ergeben, indem Akt I
statt 367m = 368 m, Akt II statt 322,90m = 317 m, Akt III statt
317 m

317 m = 327 m, Akt IV statt 365 m = 340 m, Akt V statt 312,90 m = 300 m, Akt VI statt 374,15 m = 353 m und Akt VII statt 378 nur 265 m lang ist. Die Gesamtlänge des zur Nachprüfung vorgelegten Bildstreifens beträgt statt 2436,95 m nur 2270 m, ist also um insgesamt 166,95 m kürzer.

In Akt V sind in Titel 7 die durch Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 2. August 1927 - Nr. 700 - verbotenen Worte : „ Du kannst ja die Kleine zu Deiner Geliebten machen " noch enthalten.

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1927 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 2. August 1927-Nr. 700- ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens wird widerrufen:

In Akt II nach Titel 5: Die Vergewaltigung von dem Augenblick an, wo der Schuster auf die Frauen, die angstvoll vor dem Bett stehen, eindringt. (Gezeigt werden darf, wie er die vor der Tür aus Tisch und Stühlen errichtete Barrikade beiseite schiebt, wie die ältere Frau zum Schustertisch kriecht, ein Messer ergreift, zur Yüre zurückkehrt und wie der Schuster tot am

Boden

Boden liegt und seine Frau hinzukommt).

Länge : 37 m.

In Akt III nach Titel 9: Der Arzt betritt das Zimmer, in dem die Ohnmächtige liegt, fühlt ihr den Puls und wendet sich ab, um prüfend das auf dem Tisch servierte Essen und den Wein zu betrachten.

Titel 10 „Untersuchen Sie die Frau“ und die folgende Darstellung, wie der Arzt sich wieder über die Frau beugt, sie oberflächlich befühlt und sogleich zu essen und zu trinken beginnt; während des Essens schreibt er ein Rezept. Ein Herr im Frack erscheint, der Arzt nimmt seinen Hut und verlässt kauend das Zimmer.

Länge zusammen : 51,50 m.

- II. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 6. September 1927-Nr.16524- tritt insoweit ausser Kraft.
- III. Die von der Prüfstelle erteilten Zulassungskarten Nr. 16202 vom 2. August 1927 und Nr.16524 vom 6. September 1927 verlieren mit dem Ablauf des 15. Dezember 1927 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht der Entscheidung zu I entsprechend berichtigt sind.
- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Unter den neuengagierten Stars eines Kabarets befindet sich auch die Sängerin Clarina in Begleitung ihrer Tochter

Tochter Angelika. Der Oberkellner, der sie an der Bahn erwartet, begleitet sie in ihr Quartier bei einem Schuster, der Trinker ist, und beim Anblick der Tochter in Erregung gerät. Bereits am ersten Abend, als die beiden Frauen von der Vorstellung nach Hause kommen, versucht er in ihr Zimmer einzudringen und Angelika zu vergewaltigen. Während des Kampfes, der sich zwischen ihm und den Frauen entspinnt, ergreift Clarina ein Messer und ersticht ihn. Clarina und ihre Tochter fliehen und kehren in das Kabarett zurück. Hier fordert der Besitzer sie auf, ein Lied zu singen. Während des Gesanges bricht sie auf der Bühne ohnmächtig zusammen. Angelika, die in der Garderobe auf ihre Mutter wartet, eilt, geängstigt durch deren Fernbleiben, in den Saal und rettet sich vor den Zudringlichkeiten des Besitzers in die Arme eines jungen Mannes, des Fürsten Alexander Radnay. Angelika bittet ihn um seine Hilfe. Er trägt Clarina in ein Zimmer und läßt einen Arzt rufen, der jedoch beim Anblick der angerichteten Leckerbissen und des Sektes zu einer Untersuchung der Kranken nicht zu bewegen ist. Der Fürst nimmt sodann die beiden Frauen zu sich in seinen Palast. Die Mutter des Fürsten, die ein Liebesverhältnis mit einem Grafen unterhält, der auch bei ihr wohnt, verweigert den Beiden den Aufenthalt in ihrem Hause, ihr Sohn setzt jedoch zunächst seinen Willen durch. Um ihnen das Bleiben unmöglich zu machen, läßt der Geliebte der Fürstin am nächsten Tag die übrigen Mitglieder des Kabarets in den Palast ein. Als Clarina, die den Lärm und die

Musik

Musik in ihrem Zimmer hört, hinzukommt, wirft ihr die Fürstin ein Paket Geldscheine ins Gesicht und fordert sie auf, ein Lied zum Besten zu geben. Verächtlich kehrt diese ihr den Rücken und verlässt heimlich das Haus, um dem Glück ihrer Tochter nicht im Wege zu sein. Dieser Auftritt führt zu einem Wortwechsel zwischen dem Fürsten und dem Grafen, der in einem Duell endet. Der Fürst wird schwer verwundet und lässt sich unmittelbar vor seinem Tode mit Angelika trauen. Clarina kehrt, als sie von dem Unglück ihrer Tochter erfährt, zurück und beide verlassen das Haus des Fürsten für immer.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen unter dem 28. Juli 1927-Nr. 16202- die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, verrohend und entsittlichend zu wirken. Auf die von dem Antragsteller hiergegen erhobene Beschwerde hat die Filmoberprüfstelle unter dem 2. August 1927-Nr. 700- die Vorentscheidung aufgehoben und den Bildstreifen mit Ausnahme der im Urteilstenor näher bezeichneten Teile zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen. Auf den Wortlaut der Entscheidung und ihre Begründung wird Bezug genommen

Der Preussische Minister des Innern hat unter dem 21. Oktober 1927 den Widerruf der durch Entscheidung vom 2. August 1927 zugelassenen am Ende des II. Aktes breit ausgespannenen Vergewaltigungsscene beantragt, weil der von der Oberprüfstelle verfügte Ausschnitt nicht genüge, vielmehr die ganze Scene von dem Augenblick an, wo der Schuster auf die beiden Frauen eindringe, bis zum Schluss derartig widerlich und eckelhaft sei, dass nur eine vollständige Streichung am Platze erscheine. Der Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern hat

in

in der mündlichen Verhandlung die den Widerrufsanspruch veranlassende Eingabe vom 8. Oktober 1927 und eine Besprechung des Bildstreifens in Nr. 34 der Filmpresse-Korrespondenz vom 25. August 1927 verlesen.

Ohne einen dahingehenden Antrag zu stellen, hat der Vertreter der antragstellenden Landeszentralbehörde angeregt, auch die Bildfolge im III. Akt zu streichen, wo der Theaterarzt in einer das Ansehen der Ärzteschaft herabziehenden Weise als Fresser und Trinker dargestellt ist.

Der Antragsteller hat zu diesen Ausführungen Stellung genommen und eine Sammlung von Presseäusserungen zu dem Bildstreifen vorgelegt.

III. Die Oberprüfstelle hat sich hinsichtlich der den Gegenstand des Widerrufsanspruchs bildenden Vergewaltigungsszene im II Akt in ihrer gegenwärtigen Besetzung der am 2. August 1927 von einer Ferienkammer getroffenen Feststellung nicht anschliessen vermocht, dass die Szene „durchaus dezent dargestellt“ sei. Sie ist vielmehr mit der antragstellenden Landeszentralbehörde der Auffassung, dass diese Bildfolge von fast beispielloser Widerlichkeit und Unanständigkeit und vermöge ihrer Ausführlichkeit und krassen Realität sowohl geeignet ist, verrohend, wie auch entsittlichend zu wirken (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920).

IV. Der Anregung des Vertreters des Preussischen Ministeriums des Innern, in das nachträgliche Verbot auch die Darstellung des Arztes im III. Akt einzubeziehen, ist die Oberprüfstelle unbedenklich gefolgt. Wenn gezeigt wird, wie ein Arzt in Ausübung seiner ärztlichen Berufspflicht eine

Kranke,

Kranke , zu der er gerufen wird, trotz ausdrücklicher Aufforderung hierzu (Titel 10) nicht untersucht, sondern sich sogleich über das im gleichen Zimmer stehende Essen und Trinken hermacht und lediglich schmatzend und trinkend ein Rezept schreibt, so belastet eine solche Darstellung nicht den einzelnen Täter, sondern den gesamten Berufsstand und ist geeignet, das Vertrauen des Publikums, dessen die Aerzteschaft zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben bedarf, zu untergraben. Eine solche Darstellung bedeutet eine unmittelbare und dauernde Gefährdung der öffentlichen Ordnung, für deren Aufrechterhaltung das Vertrauen zum Aerztestand unentbehrlich ist. (Urteil vom 7. November 1925 Nr. 744).

- V. Damit rechtfertigt sich die Entscheidung nach dem Widerrufs Antrag, die gemäss § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

ausbigt:



F. Richter
zierungsinspektor.

Reger